

**Satzung**  
**des**  
**Verein altes Rathaus Burgholzhausen e.V.**  
**- Fassung: 24. September 2005 -**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein altes Rathaus Burgholzhausen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Bereiche Denkmalschutz, Kunst und Kultur, das demokratische Staatswesen, das traditionelle Brauchtum sowie den Heimatgedanken zu fördern. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erwerb des alten Rathauses im Ortsteil Burgholzhausen (von der Stadt Friedrichsdorf im Wege eines Erbbaurechts) und dessen denkmalorientierte Renovierung, Sanierung und Unterhaltung. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht, indem der Verein u.a. in den Räumen des alten Rathauses ein Forum für gesellschaftliche, kulturelle, künstlerische und andere vereinsübergreifende, bürgernahe Aktivitäten bietet; dies überwiegend in Form von Veranstaltungen, die der Verein organisiert. Der Verein kann das alte Rathaus im Einzelfall Mitgliedern der Ortsgemeinschaft zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein führt keinen auf Gewinn zielenden Geschäftsbetrieb.

- (3) Der Verein finanziert die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit seinem Zweck zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Der Verein kann Stiftungen errichten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakoniestation Burgholzhausen. Diese muss das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie von diesen gebildete Personengesellschaften oder Vereine sein. Natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften können auch fördernde Mitglieder werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Austritt aus dem Verein erklärt wurde. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen ferner mit dem Tode, in den übrigen in Absatz 1 genannten Fällen mit dem Erlöschen der juristischen Person, der Personengesellschaft bzw. des Vereins.
- (5) Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt oder die Interessen des Vereins schwer geschädigt haben, ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten durch andere Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 10. Januar eines Jahres fällig. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags 3 Monate in Verzug, ruhen alle Rechte des Mitglieds. Eine Nachholung ruhender oder nicht ausgeübter Mitgliedschaftsrechte findet nicht statt.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge oder Entgelte ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Alle Mitglieder werden regelmäßig über die Veranstaltungen des Vereins informiert und werden zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einberufen und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder im Falle dessen Verhinderung von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer und hat mit diesem zusammen das Protokoll zu unterschreiben.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über die Änderung des Zwecks des Vereins entschieden werden, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht hierauf beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden, sofern sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über andere Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (4) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen. Juristische Personen sowie Personengesellschaften oder Vereine werden nach den hierfür geltenden Regeln gesetzlich vertreten.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind durch das Gesetz und diese Satzung festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - (a) die Wahl des Vorstands,
  - (b) die Genehmigung der Rechnungslegung des Vorstandes,
  - (c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - (d) die Wahl des Rechnungsprüfers,
  - (e) Änderungen der Satzung,
  - (f) Ernennung von Personen zum Ehrenmitglied,
  - (g) Ausschließung von Personen aus dem Verein.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart, die für die Dauer von längstens vier Jahren bestellt werden. Wiederwahl und Neuwahl sind jederzeit zulässig.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese den Verein allein.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer und kooptierte Vorstandsmitglieder zu benennen und Ausschüsse zu bestellen. Beisitzer, Kooptierte Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder können auch Nicht-Mitglieder sein.
- (4) Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Gesetze und der Satzung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Entscheidungen bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder über andere Kommunikationsmittel getroffen werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfung**

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er hat nach der Zuleitung des vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses eine Kas- senprüfung vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Haftung**

Kein Mitglied haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus. Der Verein haftet dem Mitglied nur für die nötige Sorgfalt bei der Auswahl der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben bedient. Diese Personen haften dem Mitglied gegenüber ihrerseits nur für Vorsatz.

## **§ 10**

### **Auflösung**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Zweck des Vereins erfüllt oder weggefallen ist oder nicht mehr erfüllt werden kann oder darf. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

Geändert am 24. September 2005